



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31
80538 München

Bearbeitet von
Michael Deindl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2676/-402676

Zimmer
4121

E-Mail
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
431- A94-43541

Ihre Nachricht vom
24.03.2016

Unser Geschäftszeichen
32-4354.1-3-

München,
08.04.2016

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
15. Änderung vom 21.03.2016 zur Verschiebung des Maststandortes 116 der
110-kV-Freileitung Neufinsing - Mettenheim (-Altmühldorf), Ltg. J48
Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlagen

1 Empfangsbekanntnis - g. R.
1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 21.03.2016 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein von Bau-km 34+730 bis Bau-km 50+040 vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 14.12.2015, Az. 32-43541-3-5, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Standortverschiebung des Mastes 116 der 110-kV-Freileitung Neufinsing - Mettenheim (-Altmühldorf), Ltg. J48, der Bayernwerk AG um etwa 10 m in westlicher Richtung auf Fl. Nr. 389 der Gemarkung Schwindkirchen (BW-Nr. 74)

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Planänderungsunterlagen vom 21.03.2016 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

| Unterlage Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|---------------|-------------------------------------------------------------|---------|
| 1 E | Erläuterungsbericht | - |
| 3 E | Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 3 a) | 1:2.000 |
| 6 E | Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung (Bl. 23) | - |

4. Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zuletzt die ergänzende bzw. abändernde Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5, in der Fassung der Planunterlagen vom 31.01.2014.

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 24.03.2016 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Bayernweg AG und der betroffene Grundeigentümer haben als von der Planänderung Betroffene ausdrücklich zugestimmt.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind und keine UVP-Pflicht besteht. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Die Verlegung der 110 kV-Leitung ist zwingende Folgemaßnahme des Baus der A 94 und war daher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28. 02. 2011 (BWV-Nr. 74). Die derzeit bestehende 110-kV-Leitung wird von der A 94 zwischen Bau-km 37+775 und Bau-km 38+968 gekreuzt. Aufgrund des Verlaufs der Leitung sowie der geplanten

A 94 und aufgrund deren Höhenlage ist eine Verlegung der Leitung in Lage und Höhe zwingende Voraussetzung für den Bau der A 94. Im Bereich südlich der neuen Trasse befindet sich mit einem Abstand von etwa 15 m ein Mast der 110-kV Leitung im Feld mit der Fl. Nr. 389 der Gemarkung Schwindkirchen. Um auch weiterhin eine optimale landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche durch den Grundeigentümer zu gewährleisten, hat sich in der Bauausführungsplanung ergeben, dass ein Mast etwa 10 m Richtung Westen verschoben werden sollte.

Öffentliche Belange stehen dieser Änderung des festgestellten Plans zur 3. Tektur vom 28.02.2011 nicht entgegen. Die Planänderung hat insbesondere keine wesentlichen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Es ergeben sich keine neuen unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Änderung ist deshalb keine Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfes erforderlich.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Der betroffene Grundeigentümer hat sich mit einer Verlegung des Maststandortes ausdrücklich einverstanden erklärt.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geringfügige Planänderung zur Verschiebung des Maststandortes hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Deindl
Regierungsdirektor

